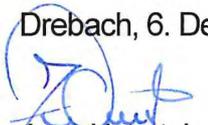


BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **12. Dezember 2023**, findet um **18:00 Uhr** in der Aula der **Grundschule Drebach**, Straße der Jugend 11 in 09430 Drebach, die **44. Sitzung des Gemeinderates Drebach** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Festlegung neuer Entgelte für die Parkplätze am Bahnhof und Burgparkplatz Scharfenstein
7. Vergabe von Planungsleistungen
 - 7.1. Ertüchtigung Einmündung Bergstraße Venusberg
 - 7.2. Ersatzneubau Brücke Teichweg Drebach
 - 7.3. Abriss ehemaliges Kulturhaus dkk Scharfenstein, August-Bebel-Straße 22 D
 - 7.4. Neugestaltung Pyramidenplatz Spinnerei Venusberg
 - 7.5. Studie zur Entwicklung und Nachnutzung des Areals der ehemaligen Spinnerei Venusberg
 - 7.6. Elektroplanung für das Bauvorhaben Wirtschaftsgebäude Kita Sonnenstrahl
 - 7.7. Elektroplanung für das Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Venusberg
8. Vergabe von Bauleistungen:
 - 8.1. Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 17 Aufzugsanlage
 - 8.2. Sporthalle Drebach, Los 19 Feinreinigung
9. Fortschreibung Straßenbestandsverzeichnis Drebach, Rücknahme der nachträglichen Eintragung Weg zu Hauptstraße 125 – 137 a und Verlängerung Am Federnwerk 3 – 4
10. Ergänzungssatzung Hauptstraße 2023, Billigung des Planentwurfs in der Fassung vom 06.11.2023 zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung
11. Widerruf der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UstG
12. Mehrkosten für das Bauvorhaben Wirtschaftsgebäude Kita Sonnenstrahl Drebach
13. Kauf eines Kompakttraktors für den Bauhof
14. Festlegung der Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2024
Nichtöffentlicher Teil
17. Grundstücksangelegenheiten: Kauf Grundstück und Gebäude Hauptstraße 85 in Drebach
18. Schließung der Sitzung

Drebach, 6. Dezember 2023


Jens Haustein
Bürgermeister

auszuhängen am:	06.12.2023	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am:	13.12.2023	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach:	<input type="checkbox"/>	Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“			
Grießbach:	<input type="checkbox"/>	Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35			
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/>	Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33			
Spinnerei:	<input type="checkbox"/>	Talstraße 20			
Venusberg:	<input type="checkbox"/>	Venusberger Hauptstraße 59			
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/>	Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 308/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Festlegung neuer Entgelte für die Parkplätze am Bahnhof und Burgparkplatz Scharfenstein

Rechtliche Grundlage: § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO, § 11 SächsKAG

Vorlage vorbereitet mit: Verwaltungsausschuss am 05.12.2023

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 546001.00/341160

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach legt die Entgelte (Bruttoentgelte) für die Parkplätze am Bahnhof und Burgparkplatz Scharfenstein wie folgt fest:

Pkw	bis 2 Stunden	3,00 EUR
	bis 4 Stunden	4,00 EUR
	Tageskarte	6,00 EUR
Bus/Wohnmobil/Wohnanhänger	Tageskarte	10,00 EUR

Die neuen Entgelte werden ab 01.01.2024 erhoben.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge für die von ihr erbrachten Leistungen aus selbst zu bestimmenden Entgelten zu beschaffen. Entsprechend § 11 SächsKAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Entgelte dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse 2017 – 2022 sowie unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen) wurde eine Kalkulation aufgestellt. Der Betriebsabrechnungsbogen ist den Unterlagen beigefügt und ergibt im Kalkulationszeitraum 2017 – 2022 bei durchschnittlich 5.944 abgestellten Fahrzeugen ein Entgelt von 4,77 EUR/Fahrzeug. Der Kalkulationszeitraum beinhaltet die Zeit der Coronakrise. Die Berechnung erfolgte deshalb über sechs Jahre von 2017 – 2022.

Zur Neufestlegung der Entgelte fand eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 05.12.2023 statt. Der Vorschlag des Verwaltungsausschusses zur Festsetzung der Entgelte ab 2024 bis zu einer erneuten Anpassung ist auf der Kalkulationsübersicht ersichtlich. Die letzte Festlegung der Entgelte erfolgte ab 01.12.2017.

Abweichende Regelungen für Gewerbetreibende, deren Arbeitnehmer, Bahnfahrende und andere Nutzer trifft der Bürgermeister.

Aufgrund der Rücknahme der Optionserklärung zur Umsatzbesteuerung werden diese Entgelte ab 01.01.2024 mit 19% Umsatzsteuer besteuert.

Betriebsabrechnungsbogen

Wertangaben in Euro

12.10.2023

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
Personalkosten/Std.-Satz in EUR	30,94	33,02	33,83	36,40	37,70	38,41	
je Leerung 0,5 Std./Anz. Leerung	52,00	52,00	51,00	43,00	38,00	47,00	
Personalkosten je Jahr	804,31	858,43	862,74	782,55	716,24	902,64	821,15
Unterhaltungskosten Einzelkosten	1.104,72	329,21	0,00	869,88	100,02	0,00	400,64
Elektronikversicherung	244,31	244,31	244,31	244,31	244,31	244,31	244,31
ILV Unterhaltung durch Bauhof	1.867,24	2.423,93	2.254,74	2.195,70	2.262,87	1.833,82	2.139,72
ILV Winterdienst	4.153,00	2.111,01	2.979,89	1.107,10	5.679,65	3.317,93	3.224,77
kalkulatorische Afa	14.085,08	14.085,00	16.301,22	16.301,22	16.301,22	16.301,22	15.562,49
kalkulatorische Zinsen	5.448,65	5.448,65	6.171,75	6.171,75	6.171,75	6.171,75	5.930,72
Kosten gesamt	27.707,31	25.500,54	28.814,65	27.672,51	31.476,06	28.771,67	28.323,79
abgestellte Kfz	7.864	6.642	6.212	5.333	4.401	5.212	5.944
Entgelt je Kfz in EUR	4,77						

Entgelt für Parken bisher

Vorschlag für Parken ab 01.01.2024 (inkl. 19% USt)

PKW	bis 2 Std.	2,00	PKW	bis 2 Std.	3,00
	bis 4 Std.	3,00		bis 4 Std.	4,00
	Tageskarte	5,00		Tageskarte	6,00
Bus	Tageskarte	7,00	Bus/Wohn- mobil	Tageskarte	10,00

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 309/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben
Ertüchtigung Einmündung Bergstraße Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 541001.00.052

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Ertüchtigung Einmündung Bergstraße Venusberg an das Ingenieurbüro Ralf Eberlein, Heimgarten 24 in 09430 Drebach. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen. Die Kosten in Höhe von 14.817 € werden aus den allgemeinen liquiden Mitteln gedeckt.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Für die Aufweitung der Zufahrt Bergstraße wurden bereits Planungsleistungen in den Haushaltplan 2022 eingestellt. Für die Durchführung sind derzeit keine Mittel in der Haushalt- bzw. Finanzplanung enthalten. Die Aufweitung ist verkehrstechnisch notwendig. Mit der Erstellung der Entwurfsplanung besteht die Möglichkeit, für das Vorhaben Fördermittel zu beantragen.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 310/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Ersatzneubau Brücke Teichweg Drebach

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 541003.00.001

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Ersatzneubau Brücke Teichweg Drebach an das Ingenieurbüro Ralf Eberlein, Heimgarten 24 in 09430 Drebach. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Brücke Teichweg, Einmündung Hauptstraße in Drebach, ist schon seit Jahren in einem schlechten Zustand und teilweise nur noch über eine Stahlplatte befahrbar. Die Ausführung ist in der Haushaltplanung für das Jahr 2024 vorgesehen.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 311/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben
Abriss ehemaliges Kulturhaus dkk Scharfenstein, August-Bebel-Straße 22 D

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 541001.00.049

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Abriss ehemaliges Kulturhaus dkk Scharfenstein, August-Bebel-Straße 22 D. an das Ingenieurbüro Gerlach GmbH, Hauptstraße 2 in 09430 Drebach. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI.
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Abriss des ehemaligen Kulturhauses dkk Scharfenstein ist Bestandteil des Fördervorhabens August-Bebel-Straße, 2. BA, mit dem das IB Gerlach bereits beauftragt wurde.

Zum Zeitpunkt der damaligen Beauftragung war das Kulturhaus noch kein Eigentum der Gemeinde. Das Gebäude mit Grundstück wurde erst im Rahmen der Zwangsversteigerung durch die Gemeinde erworben.

Die Gesamtkosten der Planung errechnen sich nach der HOAI und belaufen sich auf ca. 55.000 €. Das Gesamtvorhaben ist mit Förderung in der Haushaltplanung der Gemeinde Drebach enthalten.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 312/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen für die Neugestaltung Pyramidenplatz Spinnerei Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 546001.00.011

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Neugestaltung Pyramidenplatz Spinnerei Venusberg an das Büro Schilling Architektur, Wilischthaler Straße 8 b in 09430 Drebach. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltplanes 2023 und wird gefördert durch das LEADER-Programm der Zwönitztal-Greifensteinregion. Es sollen befestigte Flächen geschaffen werden und eine Anbindung an den Fußweg, um vorhandene Barrieren abzubauen. Durch die Erhöhung der Aufenthaltsqualität soll ein Ortsmittelpunkt entstehen, der als Treffpunkt für die Gemeinschaft und attraktiv für eine ganzjährige Nutzung ist.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 313/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen für die Studie zur Entwicklung und
Nachnutzung des Areals der ehemaligen Spinnerei Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 111305.26

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von
Planungsleistungen für die Erarbeitung der Studie zur „Entwicklung und
Nachnutzung des Areals der ehemaligen Spinnerei Venusberg“ an das
Planungsbüro 3m BAUZENTRALE, Zollschuppenstraße 5 in 04229 Leipzig,
in Höhe von 26.000 €. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI.
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Das Büro 3m BAUZENTRALE hat bereits an der Umstrukturierung und Entwicklung größerer ehemaliger Industrieareale mitgewirkt und deren erfolgreiche Revitalisierung mit betreut. Hierzu zählen u. a. die Leipziger Baumwollspinnerei, die Neugestaltung des ehemaligen AEG-Areals in Nürnberg oder der Wirkbau in Chemnitz. In Flöha wurde das von der Stadt erworbene Gelände der Buntpapierfabrik erfasst, untersucht und eine erste Machbarkeitsstudie erarbeitet.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 314/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen
Elektroplanung für das Bauvorhaben Wirtschaftsgebäude Kita Sonnenstrahl

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 365101.02.001

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Elektroplanung Wirtschaftsgebäude Kita Sonnenstrahl an das Planungsbüro IB Lorenz, Jägerhäuser 13 in 08359 Breitenbrunn. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Für Wirtschaftsgebäude der Kita Sonnenstrahl Drebach ist die vollständige Planung der Starkstromanlagen/ Fernmeldetechnischen Anlagen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften erforderlich.
Die Planungsleistungen sind Bestandteil der Gesamtkosten und werden auf der Grundlage der HOAI nach den anrechenbaren Kosten ermittelt. Auf dieser Grundlage betragen die Honorarkosten ca. 64.000 € brutto.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 315/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Planungsleistungen Elektroplanung für das Bauvorhaben
Neubau Feuerwehrrätehaus Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Elektroplanung des Feuerwehrrätehauses Venusberg an das Planungsbüro IB Lorenz, Jägerhäuser 13 in 08359 Breitenbrunn. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der HOAI. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vertragliche Bindung herzustellen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg ist die vollständige Planung der Starkstromanlagen/ Fernmeldetechnische Anlagen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften erforderlich.

Die Planungsleistungen sind Bestandteil der Gesamtkosten und werden auf der Grundlage der HOAI nach den anrechenbaren Kosten ermittelt. Auf dieser Grundlage betragen die Honorarkosten ca. 37.000 € brutto.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 316/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Frank Schubert,
SB Hoch-/Tiefbau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen
Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 17 Aufzugsanlage

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 365101.02/001

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 17 Aufzugsanlage, BV 17/15/17 Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, an das Unternehmen Haustein Aufzüge GmbH, Deutschkatharinenberg 4 in 09548 Deutschneudorf, mit der Auftragssumme von 13.622,36 € (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Das BV Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl hat in KW 31 begonnen. Die Vergabe ist Grundlage für den weiteren Baufortschritt nach den erforderlichen Rohbauarbeiten und Ausbauarbeiten.

Die Bauarbeiten wurden entsprechend VOB/A § 3 Abs. 1 öffentlich ausgeschrieben.
Es wurden 4 Firmen über die Ausschreibung informiert, davon haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 30.11.2023, um 14:30 Uhr. Die Durchführung ist ab April 2024 vorgesehen.

Das Angebot der Firma Haustein Aufzüge GmbH konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Durch das Ingenieurbüro Gerlach, Hauptstraße 2 in 09430 Drebach, wurde die Vergabe empfohlen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

Haustein Aufzüge GmbH	13.622,36 €
Bieter 2	14.288,33 €
Bieter 3	15.529,50 €
Bieter 4	24.395,00 €
Mittelwert	16.958,80 €
LV Schätzpreis	14.577,50 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 317/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen
Sporthalle Drebach, Los 19 Feinreinigung

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 211101.01.011.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 19 Feinreinigung zum Bau der Sporthalle Drebach an das Unternehmen TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, Herschelstraße 11 in 08060 Zwickau, mit der Auftragssumme von 6.066,13 € (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	Dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen für den Neubau der Sporthalle Drebach wurden öffentlich entsprechend VOB/A § 3 Abs. 1 ausgeschrieben.

Für das Los 19 Feinreinigung wurden bei der ersten öffentlichen Ausschreibung im Oktober 2023 keine wertbaren Angebote abgegeben. Daraufhin erfolgte eine beschränkte Ausschreibung an 5 Bieter. Davon haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 04.12.2023.

Das Angebot der Firma TIP-TOP konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

TIP TOP	6.066,13 €
Bieter 2	9.455,74 €
Bieter 3	11.544,90 €
Kostenberechnung	4.676,01 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 318/2023
Datum: 5. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Fortschreibung Straßenbestandsverzeichnis Drebach
Rücknahme der nachträglichen Eintragung Weg zu Hauptstraße 125 – 137 a
und der Verlängerung Am Federnweg 3 – 4

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Änderung der Eintragungsverfügung für das Straßenbestandsverzeichnis vom 16.09.2022.

1. Der Weg zur Zufahrt Hauptstraße 125 – 137 a im Ortsteil Drebach wird nicht als öffentliche Gemeindestraße D41 gewidmet und verbleibt als private Zufahrt.
2. Die Verlängerung Am Federnwerk 3 – 4 wird nicht als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und verbleibt als Privatweg.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Mit Bekanntmachung vom Oktober 2022 wurde das Straßenbestandsverzeichnis der Ortstraßen durch 30 weitere Abschnitte fortgeschrieben und ergänzt. Dazu sind fristgerecht zu den genannten Abschnitten Widersprüche eingegangen.

Die Widersprüche zeigten auf, dass ein Nachweis des öffentlichen Interesses nicht hinreichend erbracht werden kann. Die Ergebnisse des Gemeinderatsbeschlusses sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 319/2023
Datum: 5. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“
Billigung des Planentwurfs in der Fassung vom 06.11.2023 zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.12.2023

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 06.11.2023. Der Planentwurf einschließlich Begründung soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Zur Deckung des im OT Drebach bestehenden Bedarfes an Eigenheimstandorten soll die Ergänzungsaufstellung aufgestellt werden. Der vorliegende Entwurf soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme gegeben werden.

GEMEINDE DREBACH

ERZGEBIRGSKREIS

ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB PLANGEBIET „HAUPTSTRASSE 2023“, OT DREBACH



Stand: Entwurf vom 06.11.2023



IB Gerlach GmbH
Hauptstraße 2
09430 Drebach

Tel.: 037341 / 3496
Fax: 037341 / 3420
kontakt@ibgerlach.de

bestätigt:

.....
Bürgermeister

.....
Datum

SATZUNG DER GEMEINDE DREBACH

ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 (4) BAUGB PLANGEBIET „HAUPTSTRASSE 2023“, OT DREBACH

Bearbeitungsstand: Entwurf vom 06.11.2023

Gemeinde: Drebach

Landkreis: Erzgebirgskreis

Regierungsbezirk: Chemnitz

Land: Freistaat Sachsen

Die Satzung beinhaltet
die Teile:

A – Planzeichnung Maßstab 1 : 500

B – Textliche Festsetzungen

C – Begründung (ist nicht Bestandteil der Satzung)

Teil C - BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Städtebauliche Begründung – Rechtsgrundlagen.....	4
1. Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2. Bestand im Bereich.....	5
3. Ziele und Zwecke der Planung.....	5
4. Überörtliche Planungen.....	7
5. Bedarf.....	8
6. Erschließung.....	9
7. Vorhandene Stellungnahmen der Baubehörde.....	10
8. Darlegung der Umweltbelange.....	13
9. Festsetzungen.....	16
10. Hinweise.....	19

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzunglinie zum Außenbereich

Anlage 2: Ehemalige Bebauung

Anlage 3: ALKIS – Gesamt, Geoportal Sachsenatlas

Anlage 4: Satzungsgrenze / Mögliche Bebauung

Anlage 5: Satzungsbereich in Ortslage

Anlage 6: Einordnung ins Landschaftsbild

Anlage 7: Antrag auf Ausgliederung der betroffenen Flurstücke 140/12 und 140/13 sowie ein Teilstück des Flurstückes 140/11 der Gemarkung Drebach aus dem LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, ausgestellt vom Ingenieurbüro Gerlach

Städtebauliche Begründung – Rechtsgrundlage

Die verbindliche Bauleitplanung enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

Bundesrecht:

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert am 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesrecht:

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)

Alle Rechtsgrundlagen gelten in der derzeitigen Fassung.

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in der Gemeinde Drebach, nord-östlich vom Gemeindezentrum der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

Er umfasst die Flurstücke 140/12 und 140/13 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 140/11 der Gemarkung Drebach mit einer Größe von 2.700 m².

Die Ergänzungsfläche grenzt unmittelbar an die Hauptstraße des Ortes.

Auf der Ergänzungsfläche befinden sich keine nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop. Weder in der amtlichen Biotopkartierung Sachsen noch vor Ort wurden Biotop im Sinne des § 26 SächsNatSchG festgestellt. Hinderliche Einflussfaktoren früherer Bodennutzung sind nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal mit Preßnitztal. Der Antrag auf Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt parallel zum Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung.

Eine durch diese Ergänzungssatzung mögliche Bebauung entspricht der verdichteten Bebauung beiderseits der Drebacher Ortsdurchfahrt.

2. Bestand im Bereich

Im Geltungsbereich werden die Flurstücke 140/12 und 140/13 derzeit als Wiesenfläche genutzt. Auf dem Flurstücksteil von 140/11 erfolgten bereits Geländeregulierungen mit Frostschutzauffüllungen im Bereich der geplanten Stellplatzebene und der Aufstellfläche des Ferienhauses (siehe hierzu nachfolgende Erläuterungen).

Hangaufwärts in südöstlicher Richtung grenzt ein Laubholzstreifen den ehemaligen Standort des Bauerngehöftes.

Nordöstlich und südwestlich grenzt die zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung entlang der nordwestlich verlaufenden Hauptstraße – der S 229 – an.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Drebach beabsichtigt die Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ neu aufzustellen. Mit der Satzung soll eine ca. 2.700 m² große Außenbereichsfläche städtebaulich verträglich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wobei die Definition der Außenbereichsfläche durch die Gemeinde bisher nur entwurfs- und nicht satzungsmäßig fixiert wurde und die Flurstücke 140/12 und 140/13 bereits innerhalb

der Außenbereichsgrenze liegen (siehe hierzu Anlage 1 – Abgrenzungslinie zum Außenbereich mit händischen Eintragungen).

Aufgrund einer früheren Bauernhofbebauung des Flurstückes 140/11 (siehe hierzu Anlage 2 – Ehemalige Bebauung) wurde das gesamte Grundstück in der ALKIS-Datenbank als Wohnbaufläche deklariert (siehe hierzu Anlage 3 – ALKIS-Gesamt, Geoportal Sachsenatlas), wohingegen die Flurstücke 140/12 und 140/13 als landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet sind.

Unter Annahme einer möglichen Wohnbebauung auf dem Flurstück 140/11 erfolgte vom privaten Grundstückseigentümer ein Verkauf einer Teilfläche an Bauinteressenten, welche vorerst ein kleines Ferienhaus errichten wollten mit der Option, später noch ihr Einfamilienhaus auf dem Grundstück zu realisieren.

Dem Bauantrag für das Ferienhaus wurde von der Baubehörde mit Verweis auf § 35 BauGB nicht stattgegeben.

Um der von der Behörde befürchteten weiteren siedlungsstrukturell zu missbilligenden Ausuferung einer unorganischen Bebauung entgegenzuwirken, soll mit dem städtebaulichen Instrument der Ergänzungssatzung nach § 13 BauGB eine planerisch kontrollierbare Bebauung im Einklang mit der angrenzenden Nachbarbebauung gesichert werden.

Um die Zersplitterung der straßenbegleitenden Flurstücke 140/12 und 140/13 aufgrund der Landwirtschaftsdeklaration zu vermeiden, sollen diese Flächen ebenfalls durch die Ergänzungssatzung als Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die Gemeinde Drebach die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine maßvolle und nachhaltige Lückenschließung innerhalb der Ortslage von Drebach.

Die geplante Wohnnutzung befindet sich in Nachbarschaft zur gewachsenen Besiedlung entlang der Ortsdurchfahrt.

Die verkehrstechnische Erschließung ist bereits vorhanden. Die vorgesehene Integration der Satzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich dient der Eigenentwicklung des Ortsteils Drebach.

Die Gemeinde Drebach ist im „Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge“ (2008) dem ländlichen Raum zugeordnet. Nach den Zielstellungen des Landesentwicklungsplans des Freistaat Sachsen soll der ländliche Raum unter Würdigung der siedlungsstrukturellen Besonderheiten und Vielfalt als eigenständiger, attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum langfristig weiterentwickelt und gestärkt werden. In diesem Kontext schafft die Ergänzungssatzung die Basis zur Errichtung von Einfamilienhäusern, um den Ortsteil Drebach nachhaltig als Wohnstandort und Lebensraum zu stärken, was nachgeschaltet auch der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung dient.

Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind genehmigungsfrei. Die Satzung wird durch die Gemeinde Drebach beschlossen, in Kraft gesetzt und anschließend der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

Eine durch das Baurecht vorgeschriebene Anzeigepflicht besteht nicht.

Gemäß § 13 BauGB ist es Voraussetzung für die Anwendung der Ergänzungssatzung, dass die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vorliegen. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB sind anzuwenden. Für die Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Umweltprüfung, der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (mit Ausnahme des § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind entbehrlich; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. In der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. In der Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB, als auch die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich nach § 9 Abs. 1a BauGB sind entsprechend anzuwenden.

4. Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Die Gemeinde Drebach liegt entsprechend Karte 1-Raumstruktur im verdichteten Bereich im ländlichen Raum. Das Mittelzentrum Marienberg ist 15 km, das Mittelzentrum Annaberg-Buchholz ist 14 km und das Oberzentrum Chemnitz ist 25 km entfernt.

Mit der Ergänzungssatzung soll eine städtebaulich vertretbare bauliche Entwicklung ermöglicht und gleichzeitig den Zielen des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen werden, insbesondere:

Z 2.2.1.3 Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.

Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete

sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.

Unter Beachtung der ortstypischen Gegebenheiten werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bei der Planung berücksichtigt.

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008

Die Ziele des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge wurden bei der Planung berücksichtigt.

Entsprechend Karte 7-Siedlungsstruktur hat die Gemeinde Drebach keine zentralörtliche Bedeutung.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Gemeinde Drebach gibt es keinen genehmigten Flächennutzungsplan und auch keinen genehmigten Landschaftsplan.

Die an das Plangebiet angrenzenden Bauflächen sind als Dorfgebiet einzuschätzen.

Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet mit einer Größe von 2.700 m² liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

5. Bedarf

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Gewährleistung der zentralörtlichen Funktionen ist in der Gemeinde Drebach ein örtlicher Bedarf an Bauflächen gegeben. Durch diese Ergänzungssatzung verlagert die Gemeinde Drebach den Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich entlang der Ortsdurchfahrt. Im Plangebiet können 3 Wohngebäude entstehen (siehe auch Anlage 4).

Ziel der Gemeinde Drebach ist es, vor allem junge Familien im Ort zu halten und Neuzuzug zu unterstützen.

Im vorliegenden Fall gibt es bereits konkrete Anfragen von Eigentümern und Bauwilligen auf Einleitung eines Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht, da beim Grundstückskauf aufgrund der Datenlage von einer Wohnbaufläche ausgegangen wurde (siehe auch Anlage 3). Ausführungen zu einem möglichen Alternativstandort erübrigen sich deshalb.

Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der bestehenden Besitzverhältnisse, planerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben, u. a. Aspekten der Gemeinde Drebach nur sehr wenige Flächen für die Ansiedlung von Familien zur Verfügung stehen.

Mit dieser Ergänzungssatzung werden innerörtliche Potentiale (Baulücken) im Ortsteil Drebach genutzt. Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Bebauung eine wirkungsvolle Maßnahme dar, um bisher unbebauten Freiraum auf der grünen Wiese durch Ausweisung von neuen Baugebieten am Ortsrand weitestgehend zu schützen.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung, die Erschließung für Ver- und Entsorgungsträger sowie für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge erfolgt über die Hauptstraße.

6.2 Stadttechnische Erschließung

Wasser und Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) Annaberg. Die standortkonkrete Trinkwasserversorgung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den ZWA Hainichen. Die standortkonkrete Abwassererschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Löschwasser

Im Plangebiet ist die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung in der nachgeordneten Genehmigungsplanung nachzuweisen. Die standortkonkrete Löschwassererschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die standortkonkrete Elektroenergieerschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Gas

Die Gasversorgung des Gebietes ist durch den Versorgungsbetrieb *eins* gesichert.

Abfall

Die Abfallentsorgung der Gemeinde Drebach erfolgt über den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) mit Sitz in Stollberg. Die standortkonkreten Bedingungen zur Abfallentsorgung sind im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Telekommunikation

Die Telekommunikationsversorgung obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die standortkonkrete Telekommunikationserschließung ist im förmlichen Beteiligungsverfahren zu erheben.

Die Erschließung ist für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gesichert.

7. Vorhandene Stellungnahmen der Baubehörde

Mit der bereits erfolgten Bauantragsstellung für das Ferienhaus im Plangebiet durchlief die Planung die Sachgebiete Immissionsschutz / Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz / Naturschutz / Landwirtschaft und Siedlungswirtschaft beim zuständigen LRA Erzgebirgskreis, deren Stellungnahmen wie folgt lauten:

7.1 Immissionsschutz

„Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht zu erwarten.“

7.2 Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

„Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Bei der Bauausführung sind folgende Hinweise zu beachten:

Bodenschutz:

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion so weit wie möglich vermieden werden. Anfallender Mutterboden (humoser Boden) ist im vollen Umfang zu

gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) schädliche Bodenveränderungen vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Der Einbau von standortfremden Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, LAGA TR Boden (Stand 2004).“

Hinweis: Seit August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten und zu beachten.

„Altlasten:

Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der geplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.

Abfall:

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung / Beseitigung).

Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung (NachwV).

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gelten die Regelungen insbesondere des § 8 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. Auf die Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV wird des Weiteren verwiesen.“

7.3 Naturschutz / Landwirtschaft

„Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Weitere dem Naturrecht unterliegende Sachgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben befindet sich jedoch im Außenbereich der Stadt / Gemeinde Drebach, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vorliegt.

Verursacher von Eingriffen sind wegen § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und, sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, diese dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Neuversiegelung von Grundflächen wie im vorliegenden Fall sind vorzugsweise andere Grundflächen durch Abriss nicht mehr benötigter Immobilien dauerhaft zu entsiegeln.

Wegen § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie über die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Dabei sind die Versiegelung von Zufahrten und Stellflächen sowie ggf. geplante Gehölzfällungen mit zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind als Bestandteil der Bauantragsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Verfügbarkeit der dafür vorgesehenen Flächen ist nachzuweisen.“

7.4 Siedlungswirtschaft

„Dem beabsichtigten Vorhaben, welches sich in keinem festgesetzten Trink- oder Heilquellenschutzgebiet befindet, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:

Anhand der vorliegenden Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZWA Hainichen) kann die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung des Grundstückes, wie geplant, über den öffentlichen Mischwasserkanal erfolgen und ist somit gesichert. Die Genehmigung zur Einleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim ZWA einzuholen.“

7.5 Wasserbau

„Aus wasserbaurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Wasserbauliche Belange werden nicht berührt.“

8. Darlegung der Umweltbelange

8.1 Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Durch die Gemeinde Drebach wurde ein Antrag zur Ausgliederung der betroffenen Flurstücke 140/12 und 140/13, sowie des im Plangebiet liegenden Teilstück von Flur 140/11 der Gemarkung Drebach aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ gestellt (siehe Anlage 7).

In der Zusammenfassung des Antrages wird erläutert, dass die Satzungsfläche nur einen flächenmäßig geringen Teil des LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ in Bezug auf dessen Gesamtausdehnung umfasst. Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, die unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzt und die gegenwärtig als nicht nutzbare Fläche brach liegt.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, mit einer Lebensraumfunktion für geschützte Arten sind nicht betroffen. Das Auslösen artenschutzgerechter Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann mit der Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen ausgeglichen werden und gewährleistet gleichsam eine harmonische und landschaftsgerechte Integration in das bestehende Landschaftsbild. Zudem fügt sich das Planvorhaben in die bestehende Nachbarbebauung an der Hauptstraße ein. Ein visuelle Wirkmächtigkeit und gesteigerte Kulissenwirkung sowie eine relevante Beeinflussung von Blickbeziehungen geht mit dem Vorhaben nicht einher.

Die geplante Bebauung kann im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses verstanden werden. Mit seiner Lage an der Ortsstraße ist die verkehrstechnisch zu erschließende Fläche mit zusätzlicher Versiegelung auf ein notwendiges Minimum beschränkt.

Mit dem Ausgliederungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 und 4 SächsNatSchG und der anschließenden baulichen Entwicklung sind aus den genannten Gründen keine erheblichen Auswirkungen aus das LSG und seine Schutzziele sowie seinen Charakter zu erwarten. In jedem Fall können mit erfolgter Ausgliederung Zielkonflikte wirkungsvoll vermieden werden.

8.2 Zustand und Auswirkungen auf die Schutzgüter im Geltungsbereich

Mensch

Im Vordergrund der Betrachtungen stehen die Aspekte Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden.

Der Planbereich grenzt auf zwei Seiten an die vorhandene Wohnbebauung entlang der Hauptstraße. Auf gegenüberliegender Straßenseite befindet sich ein größeres Gebäude mit Sitz eines Malerbetriebes und deinem Reisebüro.

Hangaufwärts grenzt das Gebiet an baumbewachsene Flächen neben landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gebiet ist durch die Emissionen der S 229 vorbelastet. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind für die Anlieger keine zusätzlichen erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Während auf den Flurstücken 140/12 und 140/13 eine unberührte Wiesenfläche mit kleiner Stützmauerabgrenzung zur Hauptstraße zu finden ist, wurden im Satzungsbereich des Flurstückes 140/11 neben der bestehenden Zufahrtsanlage bereits Geländeregulierungen mit teilweiser Frostschutzeinbringung als Bauvorbereitung auf der ehemaligen Wiesenfläche realisiert.

Hangaufwärts entspricht ein wildwachsender Baum- und Strauchbestand der Grenze des Plangebietes, welcher erhalten bleiben soll. Auch für die Baumreihen zu den Nachbarflurstücken ist der Erhalt geplant.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flora oder Fauna von hoher Wertigkeit zu finden, die es zu schützen gilt.

Boden

Aus der geologischen Karte ist zu entnehmen, dass es sich hier um Glimmerschiefer-Untergünde mit Hanglehm- und Braunerdenabdeckung handelt. In der Leistungsfähigkeit ihrer Bodenfunktionen weisen sie eine mittlere teilweise geringe Bedeutung auf.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum teilweisen Verlust der Bodenfunktionen im Geltungsbereich durch Flächenversiegelung.

Wasser

Beim Wasserhaushalt sind die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser zu betrachten. Die Grundwasservorkommen im Plangebiet sind relativ gering wasserführend und haben keine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es durch die Flächenversiegelung zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer geringfügigen Erhöhung der Ablaufmengen zum Vorfluter.

Landschaft

Wie auf den Anlagen 5 und 6 ersichtlich, bietet sich durch die Ergänzungssatzung die Möglichkeit für einen geordneten Bebauungs-Lückenschluss entlang der Ortsdurchfahrt ohne Bildung einer Splittersiedlung. Es wird sichergestellt, dass der räumliche Zusammenhang und das Ortsbild gewahrt bleiben.

Kulturgüter und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Geltungsbereich bzw. dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Klima / Luft

Aufgrund der geringen Fläche und seiner Lage innerhalb der bestehenden Ortsbebauung sind keine klimatischen Veränderungen zu befürchten.

Zusammenfassung

Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit sind auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Von geringer Erheblichkeit bzw. ohne Änderungen sind die Auswirkungen auf Mensch, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Vermeidung und Minderung der Auswirkungen

Durch die Festsetzung, dass Flächenbefestigungen in der Zufahrt und in den privaten Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser gemindert.

Durch die Festsetzungen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke werden die Minderungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild gemindert.

9. Festsetzungen

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich der vorliegenden Ergänzungssatzung orientiert sich grundsätzlich an den Forderungen des § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß baulicher Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus kann die Gemeinde nach § 9 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Ergänzungssatzung einzelne Festlegungen treffen, um eine gewollte städtebauliche Ordnung zu sichern bzw. wie auch in der vorliegenden Ergänzungssatzung, Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

9.1 Allgemeine Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst einen Teil des Flurstückes 140/11 und die Flurstücke 140/12 und 140/13 der Gemarkung Drebach.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Ergänzungsfläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ergänzungsfläche richtet sich zunächst nach § 34 BauGB. Allgemein gilt: ein Bauvorhaben ist regelmäßig zulässig, wenn es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Demnach müssen sich Vorhaben bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in der Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

9.2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 3 Innerhalb der Ergänzungsfläche sind Einzel- oder Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen in offener Bauweise zulässig.

Begründung:

Diese Festsetzungen dienen dazu, die entlang der Hauptstraße vorherrschende Bauweise zu adaptieren.

9.3 Grünordnung, Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Bodenschutz, Altlasten

Für Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im Gegensatz zu den Bauleitplanungen keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Ebenso ergibt sich aus der geplanten Wohnbebauung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Jedoch ist nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eingehend zu betrachten.

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und § 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen inner- und oberhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung entsprechend der folgenden Festsetzungen umgesetzt werden.

§ 4 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

4.1 Wege, Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass eine Vollversiegelung vermieden wird.

4.2 Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft (Plangebiet) ist je angefangene 50 m² überbaute / versiegelte Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen.

Standortgerechte und einheimische Gehölze sind vorwiegend:

<u>Bäume:</u>	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Malus sylvestris	Wildapfel
	Populus tremula	Zitterpappel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Pyrus pyraeaster	Wildbirne
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Ulmus minor	Feldulme
	Salix caprea	Salweide
<u>Sträucher:</u>	Corylus avellana	Gemeine Hasel
	Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
	Rosa canina	Hundsrose
	Rubus idaeus	Himbeere
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Abgänge sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen. Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu berücksichtigen.

Begründung:

zu 4.1 Mit der Festsetzung wird der Eingriff in den Boden und seine Funktionen minimiert.

zu 4.2 Mit der Festsetzung bleiben die Verhältnismäßigkeit und die individuelle Gestaltung der Grundstücke gewahrt. Die Auswahl an Pflanzmöglichkeiten und Gehölzen bietet die Möglichkeit eigene Vorstellungen der

Grundstücksgestaltung mit gebietsheimischen Pflanzen zu verbinden, und so einen gestalterischen und ökologisch relevanten Ausgleich zu schaffen.

10. Hinweise

- (1) Das Satzungsgebiet liegt in einem alten Bergbauggebiet. Baugruben sind auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues zu prüfen. Sollten Spuren bisher unbekanntem alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsischer Hohlraumverordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Erforderliche Geländeregulierungen sind aus Gründen des Bodenschutzes auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gemäß § 202 BauGB gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen.
- (3) Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsDSchG meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherr auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- (4) Bei Schornsteinen für feste Brennstoffe ist die Abstandsregel gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 (1.BImSchV) einzuhalten.
- (5) Kampfmittel: Sollten Kampfmittel oder Ähnliches gefunden werden, so ist sofort die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- (6) Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- (7) Für den Neubau von Gebäuden sind die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen zum Radonschutz zu beachten.
- (8) Aufgrund der steilen Hangsituation Richtung landwirtschaftliche Fläche ist bei Starkregen mit wildabfließendem Oberflächenwasser zu rechnen.

PLANGRUNDLAGE

Flurbereinigungsbehörde
Landratsamt Erzgebirgskreis
Alter-Neuer Stand Ortslage-Blatt2

Verfahren: Drebach
Verfahrenskennzahl LNO: 210021

Gemeinde: Drebach
Gemarkung: Drebach

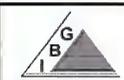
Maßstab 1: 2000
Auszug vom: 27.06.2012

**ABGRENZUNGSLINIE (BLAU),
DURCH GEMEINDE FESTGELEGT**

FLURSTÜCK 140/11

FLURSTÜCKE 140/12+13

Ergänzungen IBG



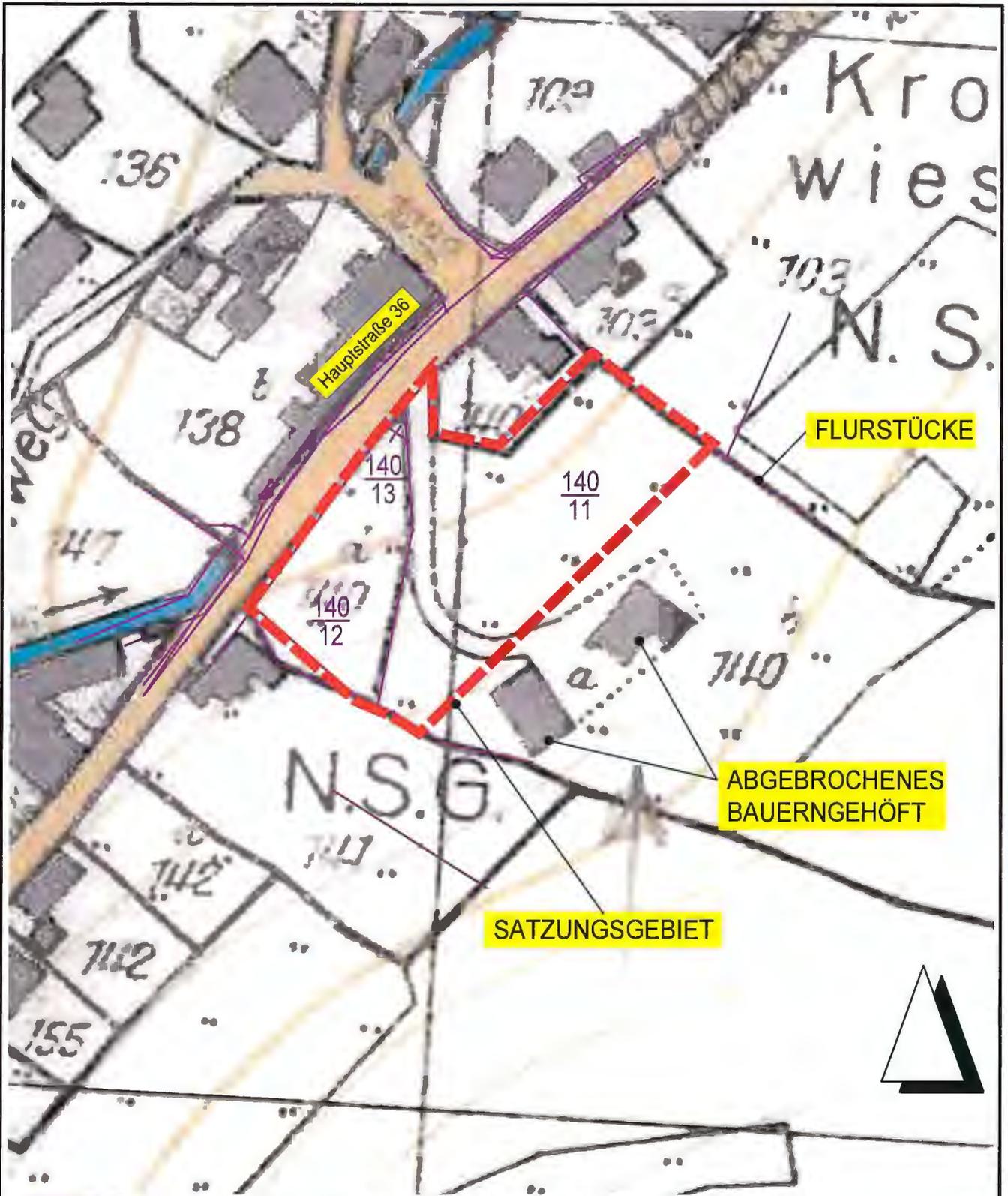
Ingenieurbüro Gerlach
Beratung | Planung | Begleitung

IB Gerlach GmbH
Hauptstraße 2, 09430 Drebach
Tel.: 037341/3496 Fax: 3420
E-Mail: kontakt@ibgerlach.de

gezeichnet: Barthold	bearbeitet: Barthold	geprüft: <i>K. AB</i>	Maßstab: 1 : 1000
erstellt: 24.10.2023	geändert:	Objekt-Nr.: 23-020	Blatt-Nr.: Anlage 1
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG			

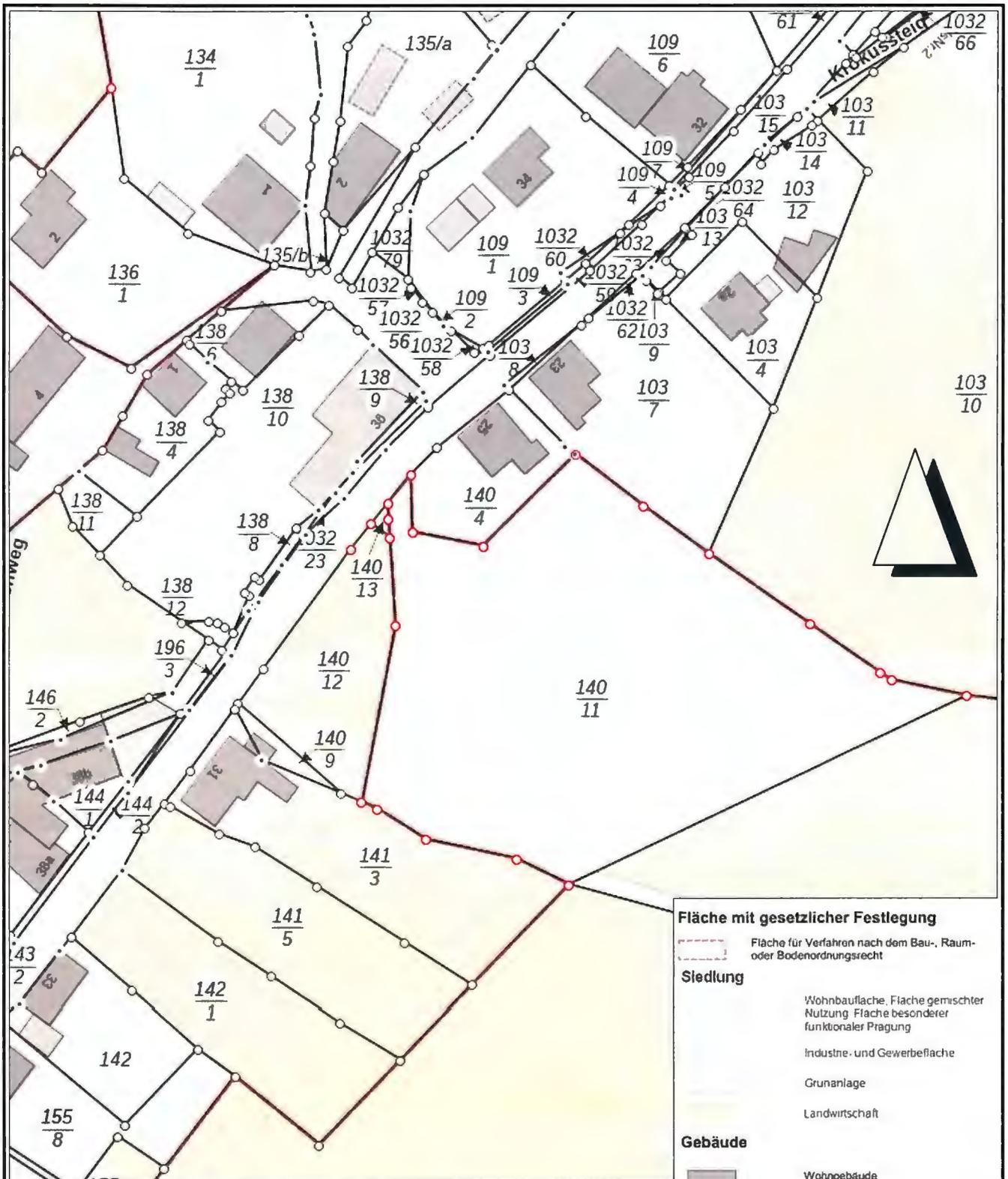
Objekt: Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach

Zeichnung: **ABGRENZUNGSLINIE ZUM AUSSENBEREICH**



— — — — — Ergänzungen IBG, Plangrundlage: Archivplan (Datum unbekannt)

			<h2 style="margin: 0;">Ingenieurbüro Gerlach</h2> <p style="margin: 0;">Beratung Planung Begleitung</p>		<p style="margin: 0;">IB Gerlach GmbH Hauptstraße 2, 09430 Drebach Tel.: 037341/3496 Fax: 3420 E-Mail: kontakt@ibgerlach.de</p>			
gezeichnet:	Barthold	bearbeitet:	Barthold	geprüft:	<i>K. A. V.</i>	Maßstab:	1 : 1000	
erstellt:	27.10.2023	geändert:		Objekt-Nr.:	23-020	Blatt-Nr.:	Anlage 2	
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG								
Objekt:	Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach							
Zeichnung:	<u>EHEMALIGE BEBAUUNG</u>							

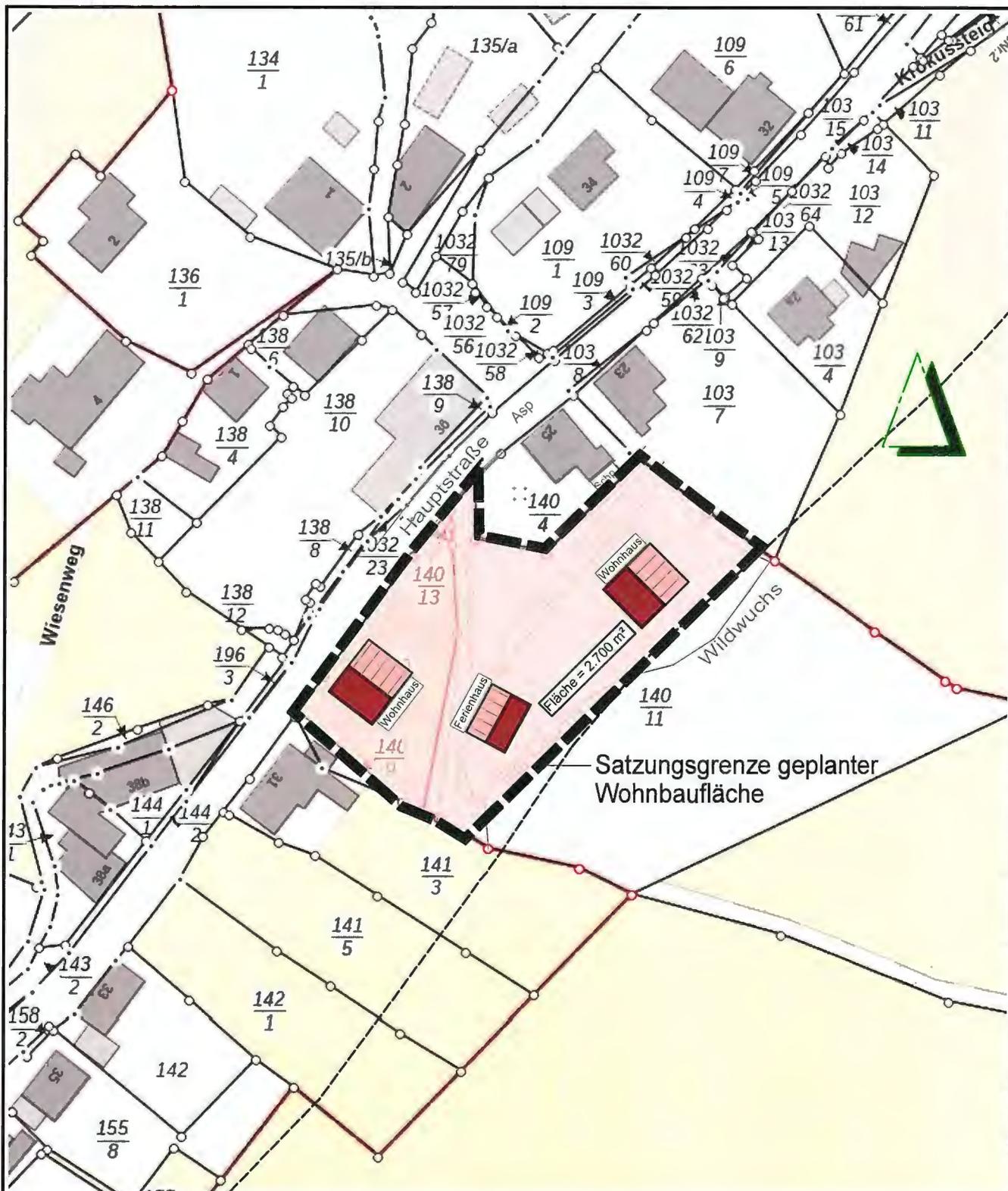


ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
inkl. Auszug Legende

<h2 style="text-align: center;">Ingenieurbüro Gerlach</h2> <p style="text-align: center;">Beratung Planung Begleitung</p>			IB Gerlach GmbH Hauptstraße 2, 09430 Drebach Tel.: 037341/3496 Fax: 3420 E-Mail: kontakt@ibgerlach.de	
gezeichnet: Barthold	bearbeitet: Barthold	geprüft: <i>K. H. W.</i>	Maßstab: 1 : 1000 Blatt-Nr.: Anlage 3	
erstellt: 24.10.2023	geändert:	Objekt-Nr.: 23-020		
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG				

Objekt: **Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach**

Zeichnung: **ALKIS-Gesamt, GEOPORTAL SACHSENATLAS**



Plangrundlagen: ALKIS-Gesamt, Vermessungsplan Büro Fiedler, Ergänzungen IBG



Ingenieurbüro Gerlach

Beratung | Planung | Begleitung

IB Gerlach GmbH

Hauptstraße 2, 09430 Drebach

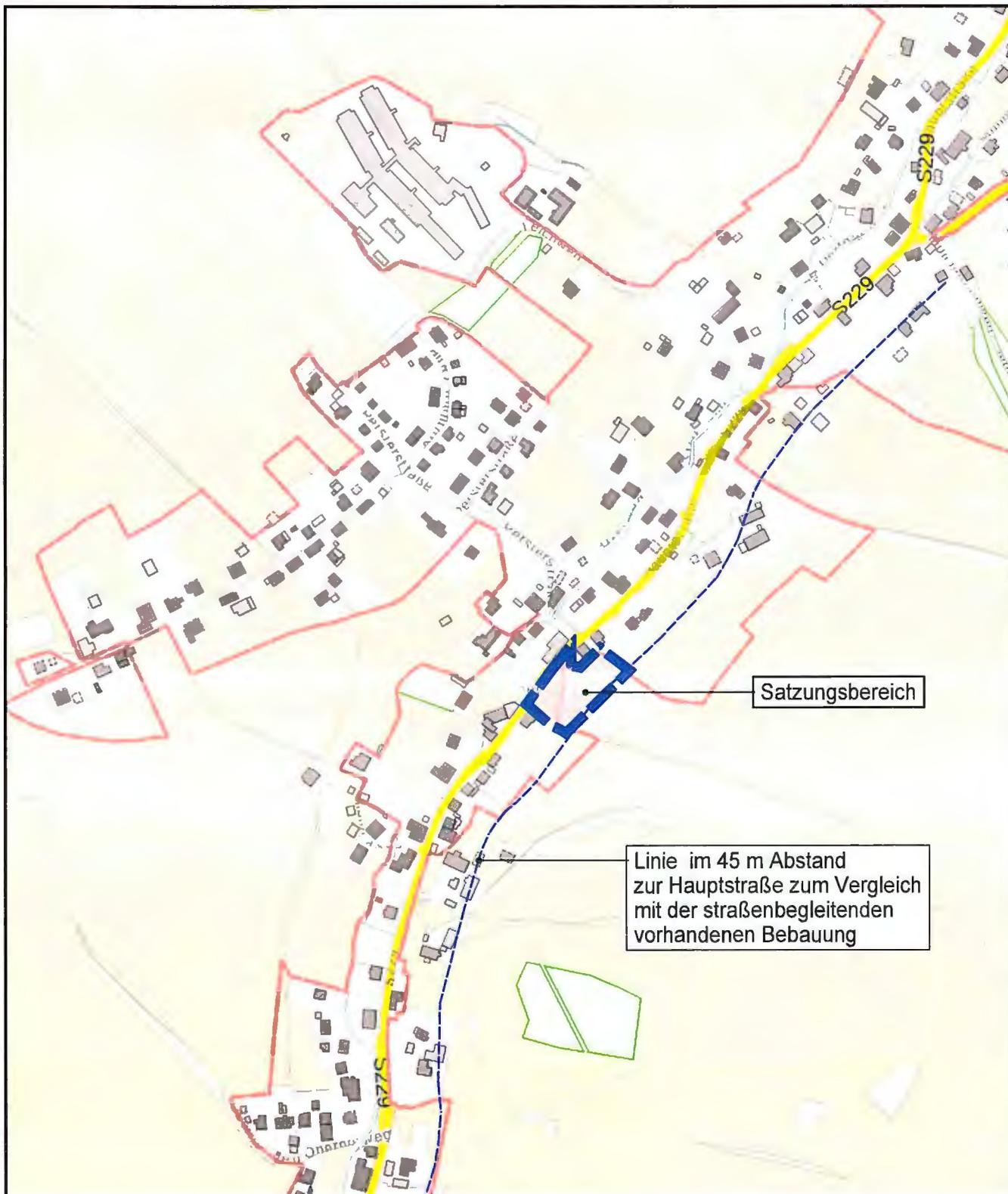
Tel.: 037341/3496 Fax: 3420

E-Mail: kontakt@ibgerlach.de

gezeichnet: Barthold	bearbeitet: Barthold	geprüft: <i>[Signature]</i>	Maßstab: 1 : 1000
erstellt: 24.10.2023	geändert:	Objekt-Nr.: 23-020	Blatt-Nr.: Anlage 4
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG			

Objekt: Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach

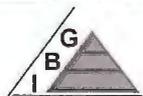
Zeichnung: **SATZUNGSGRENZE/ MÖGLICHE BEBAUUNG**



Satzungsbereich

Linie im 45 m Abstand zur Hauptstraße zum Vergleich mit der straßenbegleitenden vorhandenen Bebauung

Plangrundlagen: ALKIS-Gesamt, Ergänzungen IBG



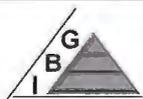
Ingenieurbüro Gerlach
Beratung | Planung | Begleitung

IB Gerlach GmbH
Hauptstraße 2, 09430 Drebach
Tel.: 037341/3496 Fax: 3420
E-Mail: kontakt@ibgerlach.de

gezeichnet: Barthold	bearbeitet: Barthold	geprüft: <i>K. AD</i>	Maßstab: 1 : 4000
erstellt: 24.10.2023	geändert:	Objekt-Nr.: 23-020	Blatt-Nr.: Anlage 5
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG			

Objekt: Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach

Zeichnung: **SATZUNGSBEREICH IN ORTSLAGE**



Ingenieurbüro Gerlach
Beratung | Planung | Begleitung

IB Gerlach GmbH
Hauptstraße 2, 09430 Drebach
Tel.: 037341/3496 Fax: 3420
E-Mail: kontakt@ibgerlach.de

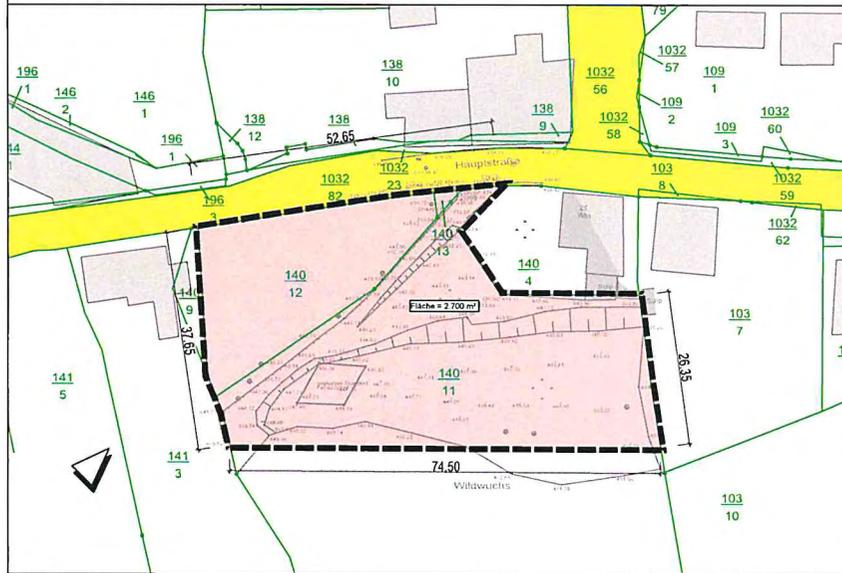
gezeichnet: Barthold	bearbeitet: Barthold	geprüft: <i>K. H. O.</i>	Maßstab: -
erstellt: 27.10.2023	geändert:	Objekt-Nr.: 23-020	
ENTWURF ZUR BEGRÜNDUNG			Blatt-Nr.: Anlage 6

Objekt: Ergänzungssatzung Plangebiet "Hauptstraße 2023", OT Drebach

Zeichnung: **EINORDNUNG INS LANDSCHAFTSBILD**

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 : 500



PLANZEICHEN

- 1. Bestand**
- Gebäude Bestand
 - Verkehrsfläche
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023" OT Drebach
- Ergänzungsfache gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

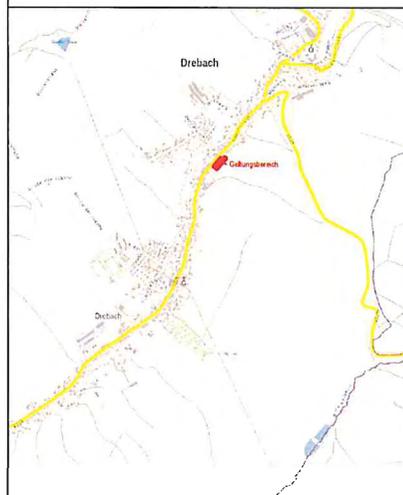
Plangrundlage:
Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Fiedler, erstellt am 14.10.2021
Höhensystem: DHHN2016
Lagebezug: ETRS89
sowie Ergänzung durch ALKIS Geoportail Sachsenatlas

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung erfolgte am in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Drebach und wurde am ortsbüchlich bekannt gemacht. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 2. Die Änderung der Gebietsbegrenzung infolge Hinzunahme der Flurstücke 140/12 und 140/13 wird vorgenommen. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach in der Fassung vom wurde durch den Gemeinderat gebilligt und wird zur Auslegung und für die Trägerbeteiligung bestimmt. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach in der Fassung vom wurde vom bis öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter "www.drebach.de" und im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen eingestellt. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 6. Der Gemeinderat Drebach hat in seiner öffentlichen Sitzung am die vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist mitgeteilt worden. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 7. Die Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach wurde in öffentlicher Sitzung am vom Gemeinderat Drebach als Satzung beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Begründung zur Ergänzungssatzung gebilligt. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 8. Ausfertigung: Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
 9. Mit der ortsbüchlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten. (Datum, Unterschrift Bürgermeister)
- Die Ergänzungssatzung wird seit diesem Tag zu den ortsbüchlichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Drebach zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird Auskunft gegeben. Außerdem wurde die Satzung im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen veröffentlicht.
Die Ergänzungssatzung ist rechtsverbindlich.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 20.000



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Teile des Flurstückes 140/11 sowie die Flurstücke 140/12 und 140/13.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Die Ergänzungsfäche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.
- § 3 Innerhalb der Ergänzungsfäche sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen in offener Bauweise zulässig.
- § 4 Naturschutzrechtliche Festlegungen
- 4.1 Wege, Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass eine Vollversegelung vermieden wird.
- 4.2 Als Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft ist je angelegten 25 m² überbaute / versiegelte Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen oder 10 m² Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen.
- Standortgerechte und einheimische Gehölze sind vorwiegend:
- | | | | |
|--------|---------------------------------|------------|--|
| Bäume: | Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Sträucher: | Corylus avellana - Gemeine Hasel |
| | Carpinus betulus - Hainbuche | | Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn |
| | Malus sylvestris - Wildapfel | | Rosa canina - Hundrose |
| | Populus tremula - Zitterpappel | | Rubus idaeus - Himbeere |
| | Prunus avium - Vogelkirsche | | Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball |
| | Quercus petraea - Traubeneiche | | |
| | Quercus robur - Stieleiche | | |
| | Sorbus aucuparia - Eberesche | | |
| | Tilia cordata - Winterlinde | | |
| | Ulmus minor - Ferkulme | | |
| | Salix caprea - Salweide | | |
- Abgänge sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen. Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

HINWEISE

- (1) Das Satzungsgebiet liegt in einem alten Bergbaugebiet. Baugruben sind auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus zu prüfen. Sollten Spuren bisher unbekannter alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsische Hohlraumordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Erforderliche Geländeregulierungen sind aus Gründen des Bodenschutzes auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gemäß § 202 BauGB gehört dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen.
- (3) Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsBodSchG meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherr auf die Meldepflicht hinzuweisen.

**SATZUNG DER GEMEINDE DREBACH:
ERGÄNZUNGSSATZUNG "HAUPTSTRASSE 2023", OT DREBACH**

Aufgrund des § 34 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom (Beschluss-Nr.) folgende Ergänzungssatzung der Gemeinde Drebach erlassen.

- Bestandteile der Ergänzungssatzung:
- Teil A - Planzeichnung
 - Teil B - Textliche Festsetzungen
 - Die Begründung (Teil C) wurde gebilligt.

Drebach, den
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)


Gemeinde Drebach
 August-Bebel-Straße 25b 09430 Drebach

Ergänzungssatzung
"Hauptstraße 2023", OT Drebach
 im vereinfachten Verfahren nach §13

Entwurf Satzung in der Fassung vom 06.11.2023

Ingenieurbüro Gerlach
 Beratung | Planung | Begleitung

IB Gerlach GmbH
 Hauptstraße 2, 09430 Drebach
 Tel: 0372419406 Fax: 3400
 E-Mail: kontakt@bgerlach.de

Datum:
 Unterschrift:
 Ort:

Gepl. Nr.: 23-020 Maßstab: 1:500

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 320/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Janet Deike,
SGL Kämmerei

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Widerruf der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

Rechtliche Grundlage:

Vorlage vorbereitet mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Umsatzsteuerpflicht/Vorsteuerabzugsmöglichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG wird hiermit widerrufen. Die Regelungen des § 2 b UStG werden in der Gemeinde Drebach ab 01.01.2024 zur Anwendung kommen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2 b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Gemeinde Drebach, da die Gemeinde einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2 b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option durch die Gemeindeverwaltung Drebach wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt schriftlich erklärt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde die Übergangsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts mit § 2 b UStG bis zum 31.12.2024 verlängert.

Verwaltungsseitig wurde die Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss abgeschlossen.

Gleichzeitig wurde beim Bau der Sporthalle in Drebach ein anteiliger Vorsteuerabzug (70 %) vorgenommen. Die Fertigstellung der Sporthalle sowie die erstmalige unternehmerische Verwendung sollen in 2024 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Anwendung des neuen Steuerrechts umgesetzt sein, um einen Anspruch auf Vorsteuerabzug für die Kosten der Errichtung der Mehrzweckhalle zu begründen (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, III C 2-S-7107/16/10001, Rz. 65).

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 321/2023
Datum: 5. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Mehrkosten für das Bauvorhaben
Wirtschaftsgebäude Kita Sonnenstrahl Drebach

Rechtliche Grundlage: SächsGemO, HOAI

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 365101.02.001
überplanmäßige Auszahlung, Deckung aus Mehreinnahmen
Gewerbsteuer 611001.00.301300, 611001.00.601300

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt zur Deckung der Mehrkosten für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes Kita Sonnenstrahl überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 627.000 €. Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

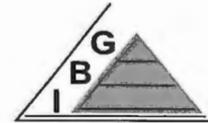
Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Für den Neubau des Wirtschaftsgebäudes der Kita Sonnenstrahl wurden Ausgaben in Höhe von 1,1 Mio. € in den Haushaltplan aufgenommen. Die Kostensteigerungen sind hauptsächlich mit den erhöhten Kosten für die Baufeldfreimachung und den Anforderungen an die provisorische Unterbringung der Kinder während der Bauphase sowie den allgemeinen Preissteigerungen zu begründen. Da die Kindertagesstätte aus 3 verbunden Einzelgebäuden besteht, ist der Abbruch des mittleren Wirtschaftsgebäudes, in dem sich auch die Hausanschlüsse und die Verteilungen der Versorgungsleitungen befindet, mit erhöhtem Aufwand verbunden. Auf der Grundlage der nun vollständig vorliegenden Angebotspreise belaufen sich die Gesamtkosten auf 1.727.000 € (Kostenanschlag als Anlage).

17/15**Funktionelle Ergänzung Kita "Sonnenstrahl" Drebach
Gemeinde Drebach**

Stand: 28.11.2023

Kostenvoranschlag / Kostenanschlag

Los-Nr	Los-Bezeichnung	Vergabe / ggf. inkl. Nachträge	Gesamtsumme
KG 300	Bauwerk		1.071.537,63 €
0.1	Baufeldfreimachung PV-Anlage Michael Arnold	1.500,00 €	1.500,00 €
0.2	Baufeldfreimachung Elt Mike Bräuer	28.757,79 €	28.757,79 €
0.3	Baufeldfreimachung HSL Heiko Oettel	7.900,00 €	7.900,00 €
0.4	Baufeldfreimachung Tiefbau Jörg Conrad	12.000,00 €	12.000,00 €
0.5	Leitungsbefahrung und -erkundung	2.825,06 €	2.825,06 €
0.6	Abfalltechnische Untersuchung	4.818,91 €	4.818,91 €
0.7	Umverlegungsleistungen Mitnetz / Telekom / inetz / ETW	16.939,82 €	16.939,82 €
	Angebot inetz 9.096,07€		
	Angebot Telekom 1.799,95€		
	Angebot ETW 1257,25 € + 2006,95€		
	Angebot Mitnetz 905,00 € + 404,60 € + 1370,00 +100,00		
0.8	Podesterweiterung und Umsetzung Treppe	6.649,72 €	6.649,72 €
0.9	Türverschluss, Brüstungsabbruch	3.240,19 €	3.240,19 €
0.10	Abbruch Treppenanlage + Tiefbau TW-Anlage	22.925,05 €	22.925,05 €
1	Container	31.245,89 €	31.245,89 €
2	Baufeldfreimachung Baumeister- / Trockenbauarbeiten	18.532,47 €	18.532,47 €
3	Baufeldfreimachung Fenster / Innentüren	9.530,71 €	9.530,71 €
4	Baufeldfreimachung Gerüstarbeiten	28.494,55 €	28.494,55 €
5	Abbrucharbeiten	59.360,25 €	59.360,25 €
6	Baumeisterarbeiten	inkl. 1./2.NT 433.999,11 €	433.999,11 €
7	Gerüstarbeiten	13.792,10 €	13.792,10 €
8	Fenster, Türen & Innentüren	77.279,11 €	77.279,11 €
9	Fliesenarbeiten	83.460,23 €	83.460,23 €
10	Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	50.789,65 €	50.789,65 €
11	Maler- und Fußbodenbelagsarbeiten	48.835,79 €	48.835,79 €
12	Zimmererarbeiten	40.965,75 €	40.965,75 €
16	WDVS	52.758,00 €	52.758,00 €
17	Aufzug	LV-Verpreisung: 14.577,50 €	14.577,50 €
Sonst.	Baustellenschild	359,98 €	359,98 €
KG 400	Gebäudetechnik		277.130,56 €
14	ELT	199.162,40 €	199.162,40 €
15	HLS	77.968,16 €	77.968,16 €
KG 500	Außenanlagen		121.060,26 €
13	Außenanlagen	121.060,26 €	121.060,26 €

KG 600 Ausstattung **0,00 €**
 Ausstattung (psch. lt. Kostenberechnung Stand 01/2022 IBG, ca. 42T€ --> Nutzerkosten)

KG 700 Baunebenkosten		256.675,65 €
Planung IB Gerlach (Hauptvertrag inkl. 1.NT / 2.NT / 3.NT)	122.307,72 €	122.307,72 €
Planung ELT IB Lorenz, Angebot 22.09.2022 inkl. 1. NT)	63.415,15 €	63.415,15 €
Planungskosten HSL LPH1-4 (IB Pröger, Angebot 28.01.22)	5.279,72 €	5.279,72 €
Planungskosten HSL LPH5-8 (IB Pröger, Angebot 28.01.22)	12.143,37 €	12.143,37 €
Planungskosten Statik (IB Eberlein, Angebot 27.01.22)	21.947,44 €	21.947,44 €
SIGE-Koordination IB Gerlach	4.998,00 €	4.998,00 €
Energieausweis nach GEG IB Gerlach	4.462,50 €	4.462,50 €
Rettungswege- und Feuerwehrpläne IB Gerlach	3.242,75 €	3.242,75 €
Brandschutzordnung IB Gerlach	1.071,00 €	1.071,00 €

Nachfolgende Nebenkosten sind der Kostenberechnung Stand 01/2022 entnommen:

Akkustikberechnungen	1.785,00 €	1.785,00 €
Prüfung vorh. Anlagen n. SächsPrüfVO	1.428,00 €	1.428,00 €
Vermessung	5.075,00 €	5.075,00 €
Statikprüfung und Abnahme	2.975,00 €	2.975,00 €
Brandschutzprüfung und Abnahme	2.975,00 €	2.975,00 €
Baugenehmigung und Abnahme	2.975,00 €	2.975,00 €
Gebühren	595,00 €	595,00 €

Gesamtmaßnahme (Brutto):	1.726.404,10 €
---------------------------------	-----------------------

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 322/2023
Datum: 5. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. Dezember 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Kauf eines Kompaktraktors für den Bauhof

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 111614.00

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Kauf eines Kompaktraktors mit Anbauten für Winterdienst und Grünflächenpflege. Die Kosten in Höhe von 41.000 € werden aus den allgemeinen liquiden Mitteln gedeckt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Angebote von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Das Räumen und Streuen der Fußwege in Verantwortung der Gemeinde erfolgte bisher zum größten Teil manuell durch Fremdfirmen oder geringfügig Beschäftigte. Dies kann bereits jetzt kaum noch abgesichert werden, da sich immer weniger Personal findet. Durch den Einsatz des Traktors können Personalkosten gespart werden und das Räumen und Streuen wird in kürzerer Zeit erledigt. Die Maschine soll flexibel einsetzbar sein und im Sommer zur Grünflächenpflege genutzt werden.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 323/2023
Datum: 6. Dezember 2023
Erarbeitet und geprüft: Jens Haustein,
Bürgermeister

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	13. Juni 2023	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Festsetzung der Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 2024

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: verwaltungsintern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Durchführung der regelmäßigen Sitzungen im 1. Halbjahr 2024 wie folgt:

.....
Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden mit Ausnahme von Eilfällen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Besteht kein Beratungsbedarf, können Sitzungen entfallen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Es können zusätzliche außerordentliche Sitzungen einberufen werden, soweit es die Geschäftslage erfordert. Es wird vorgeschlagen, die Gemeinderatssitzungen jeweils 19:00 Uhr und vorzugsweise im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung durchzuführen, da hier die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Verwaltung schlägt folgende Termine für das 1. Halbjahr 2024 vor:

- 16. Januar
- 13. Februar (Ferien)
- 12. März
- 16. April
- 14. Mai
- 11. Juni